

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2023 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Ambulante Kinderkrankenpflege

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Ambulante Kinderkrankenpflegedienste pflegen schwer kranke Kinder zu Hause. Ein Krankenhausaufenthalt kann damit verkürzt oder vermieden werden. Die kranken Kinder können in ihrer vertrauten, familiären Umgebung mit Eltern, Geschwistern und Freunden bleiben. Die Kosten können von verschiedenen Kostenträgern übernommen werden. Voraussetzung dafür ist die ärztliche Verordnung von [häuslicher Krankenpflege](#) oder die Einstufung in einen [Pflegegrad](#) durch den medizinischen Dienst.

## 2. Zielgruppen

Ambulante Kinderkrankenpflegedienste betreuen und versorgen in der Regel bis zum 18. Geburtstag, in manchen Fällen auch darüber hinaus:

- Frühgeborene
- Akut kranke Kinder
- Chronisch kranke Kinder
- Kinder mit Behinderungen
- Schwerst- und unheilbar kranke Kinder

## 3. Leistungen

Die Pflegeversorgung wird entweder durch Kinderkrankenpflegedienste oder ambulante Pflegedienste, die auch Kinderkrankenpflege anbieten, durchgeführt.

Die Aufgaben eines Kinderkrankenpflegedienstes sind sehr vielfältig und umfassen z.B.:

- Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung, z.B. Wundversorgung, Infusionstherapie, Verabreichen von Medikamenten
- Grundpflege
- Verhinderungspflege
- Pflegeberatung und Pflegeberatungseinsätze
- [Außerklinische Intensivpflege](#) bis zu 24 h am Tag, z.B. bei Heimbeatmung
- ergänzende Betreuungsleistungen
- Palliativpflege
- 24-h-Rufbereitschaft für Notfälle
- Kindergarten- und Schulbegleitung

Pflegfachkräfte betreuen und pflegen kranke Kinder im häuslichen Umfeld. Betroffene Familien werden im Alltag unterstützt und entlastet.

Kinderkrankenpflegedienste arbeiten in der Regel eng mit Kinderärzten, Kinderkliniken und sozialen Diensten zusammen, um eine ganzheitliche und reibungslose Versorgung des Kindes zu gewährleisten. Das Team einer ambulanten Kinderkrankenpflege besteht meist aus erfahrenen Kinderkrankenschwestern und -pflegern, die oft Zusatzqualifikationen haben.

## 4. Verordnung und Kostenträger

### 4.1. Kostenträger

#### 4.1.1. Krankenkasse – Leistungen nach SGB V

- [Häusliche Krankenpflege](#) (Grund- und Behandlungspflege)
- [Palliativversorgung](#)

Die genannten Leistungen werden von der Krankenkasse nur bei medizinischer Notwendigkeit genehmigt und übernommen. Deshalb ist eine **Verordnung** durch einen **Kinderarzt oder** eine **Klinik** bei vorherigem Krankenhausaufenthalt notwendig.

#### 4.1.2. Pflegekasse – Leistungen nach SGB XI

- Grundpflege
- [Verhinderungspflege](#)
- [Beratungseinsätze](#)
- [Pflegekurse](#)
- zusätzliche Betreuungsleistungen durch [Entlastungsbetrag](#)

Wenn das Kind als pflegebedürftig eingestuft ist, zahlt die Pflegekasse Leistungen entsprechend des Pflegegrads des Kindes. Näheres unter [Pflegeantrag und Pflegebegutachtung](#) . Zudem können jährlich bis zu 1.612 € für [Ersatzpflege](#) (auch Verhinderungspflege genannt) beantragt werden, unabhängig vom Pflegegrad.

Als **weitere Kostenträger** für einzelne Leistungen oder auch Beratungsangebote können Träger der [Sozialhilfe](#) , [Jugendämter](#) , Träger der gesetzlichen [Unfallversicherung](#) oder Träger der [Eingliederungshilfe](#) in Frage kommen.

## 5. Wer hilft weiter?

- Das Sorgentelefon OSKAR ist rund um die Uhr erreichbar unter 0800 88884711. Es berät und informiert zu allen Fragen, die mit lebensverkürzend erkrankten Kindern zu tun haben. Weitere Informationen unter [www.oskar-sorgentelefon.de](http://www.oskar-sorgentelefon.de) .
- Individuelle Beratungsangebote für Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern bietet das knw Kindernetzwerk e.V. unter [www.kindernetzwerk.de](http://www.kindernetzwerk.de) > [knwlotse Infos für Betroffene](#) > [Persönliche Beratung](#) .

## 6. Verwandte Links

[Kinderhospize](#)

[Ambulante Kinderhospizdienste](#)

[Beschäftigung in der finalen Lebensphase](#)

[Kinderpflege-Krankengeld](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

[Ratgeber Leistungen für Eltern](#)

Rechtsgrundlagen: § 37 SGB V